



Bürgergemeinschaft für ein strahlungsarmes Litzelstetten



Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Rudolf Riedle, sehr geehrte Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte,

nachfolgend erhalten Sie eine Stellungnahme zu den Äußerungen des Herrn Oberbürgermeisters Horst Frank anlässlich des Bürgergespräches am 06.11.07 im Rathaus Litzelstetten zum Thema Mobilfunk:

1. Gesetzlicher Versorgungsauftrag

Der gesetzliche Versorgungsauftrag ist im Telekommunikationsgesetz geregelt. Nach §2, Abs.1 ist die Regulierung der Telekommunikation eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, die u.a. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen zum Ziel hat. In §78 werden diese Universaldienstleistungen aufgeführt, wobei der digitale Mobilfunk nicht unter diese Leistungen fällt. **Der staatliche Grundversorgungsauftrag im Sinne des Artikels 87f Absatz 1 des Grundgesetzes gilt nicht für den digitalen Mobilfunk, sondern nur für das Festnetz.**

Anmerkung: Manche Gerichte in unterster Instanz haben zwar in der Vergangenheit den Mobilfunkbetreibern diesen Versorgungsauftrag zugestanden, Gerichte in höherer Instanz dies jedoch dem Gesetz entsprechend wieder verworfen.

2. Wissenschaftliche Studien

Da die Definition einer wissenschaftlichen Studie sehr vage ist, nutzt die Diskussion, ob mehr Studien für oder gegen eine gesundheitliche Gefährdung elektromagnetischer Felder unterhalb der Grenzwerte, die von dem privaten Verein ICNIRP festgelegt wurden, recht wenig. Wesentlich ist, dass es bisher keine Studie gibt, die eine Gesundheitsgefährdung im streng wissenschaftlichen Sinn ausschließt. Beweise werden nur dann anerkannt, wenn das Ergebnis beliebig oft reproduzierbar ist (streng physikalisch). Studien, die **konsistente Hinweise** einer **gesundheitlichen Gefährdung** erbrachten, ersehen Sie aus der Anlage. Hierbei wurden statistische Methoden zur Beweislage herangezogen, wie es auch in der Pharmaindustrie praktiziert wird.

3. Verfahrensfreie Errichtung von Mobilfunkanlagen

Die Landesbauordnung von Baden-Württemberg weist in § 50 auf verfahrensfreie Vorhaben hin, zu denen laut Punkt 30 im Anhang auch Antennen einschließlich Masten bis 10 m Höhe gehören und sofern die zugehörigen Versorgungseinheiten nicht den Brutto-Rauminhalt von 10m^3 überschreiten. Diese Landesbauordnung kommt jedoch nur dann zur Geltung, wenn die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnungen erfüllt sind.

Diese letztgenannten Bestimmungen sind bei den bestehenden 2 Mobilfunkstandorten und dem geplanten in letzter Konsequenz nicht erfüllt.

Eine Aussage, die Mobilfunkbetreiber könnten überall eine Anlage aufstellen, wenn sie mit dem Eigentümer handelseinig geworden sind, ist deshalb anzuzweifeln. Die Gemeinde hat nach wie vor die Planungshoheit!

Ausführlichere Infos zu den 3 Themen liegen dem Ortsvorsteher, Herrn Rudolf Riedle, vor.

Konstanz, 13.11.2007

i.A. Günter Dolak

Mobilfunkantennen und Gesundheitsrisiko: Was weiss man 2007?

Neuste Studien aus den letzten 1 bis 6 Jahren geben ernst zu nehmende Hinweise. Einige Kernaussagen:

- **Santini (Frankreich, 2001)*:** Innerhalb eines Radius von min. 300m um GSM-Mobilfunksender sind bei 530 Personen Müdigkeit, Schlafstörungen, Kopfschmerz, Unbehagen, Konzentrationsprobleme usw. erhöht.
- **Zwamborn (UMTS-Studie TNO, Holland, 2003)*:** Beschwerden nicht bloss bei Elektrosensiblen, sondern sogar bei Nichtsensiblen (!) infolge UMTS-Antennenstrahlung von 1 V/m im Labor während nur 45 Minuten. (Eine Schweizer „Nachfolgestudie“ von 2006 mit UMTS-Strahlung von 1 und 10 V/m fand angeblich „keine Effekte“.)
- **Eger (Naila, Bayern, 2004)*:** Über 3-faches Krebsrisiko bei 8 Jahre jüngerem Erkrankungsalter innerhalb eines Radius von 400m um einen GSM-Mobilfunksender herum. Strahlungswerte 0.2 ... 1.0 V/m.
- **Wolf (Netanya, Israel, 2004)*:** 4-faches Krebsrisiko in der Nähe eines Mobilfunksenders bei 1.0 ... 1.4 V/m.
- **Navarro/Oberfeld (La Nora, Spanien, 2004)*:** Innerhalb eines Ringes vom Radius 50...170m um zwei GSM-Mobilfunksender herum sind die Beschwerden *noch* stärker als im weiter entfernten Ring vom Radius 260...310m. Die Strahlungswerte betragen im näheren Ring 0.6...0.9 V/m und im weiter entfernten Ring 0.2...0.4 V/m. – Zudem wurde eine eindeutige (d.h. statistisch signifikante) Beziehung zwischen Strahlungswert und gesundheitlichen Auswirkungen für 13 häufige Symptome festgestellt.
- **Waldmann-Selsam (Bamberg, 2005):** Eindeutige Abhängigkeit der Symptome von 356 Patienten von der Stärke ihrer Langzeit-Strahlungsbelastung im Bereich von unter 0.06 V/m...über 0.6 V/m. Ein Teil der Gesundheitsstörungen verschwindet sofort nach Beendigung der Strahlungsbelastung.
- **Jandrisovits Hausarzt von 1100 Einw. (Müllendorf AT, 2005):** 1. Schlafstörungen / Hörverlust / Ohrgeräusche stiegen nach 7 konstanten Jahren um 2001/02 plötzlich auf das 4- bis 7-fache, Krebsfälle 2003/04 auf das 4-fache an (1999-2001 hatten 3 Mobilfunkbetreiber ihre Sendeanlagen gebaut). 2. Verblüffend exakte Übereinstimmung der Kurven a) der gemessenen Antennen-Strahlungsstärke und b) der fortlaufend notierten Befindlichkeitsstörungen einer empfindlichen Person während einer Woche.
- **Oberfeld (Salzburg, 2005):** Ein GSM-Sender 80m neben einer Schule beeinflusst Gehirnströme (diverse EEG-Parameter) signifikant, dies bei einem Strahlungswert von 1.1 V/m. – Manche Schüler empfinden Beschwerden, dies bei Werten unter 1.5 V/m.
- **Hutter/Kundi (Kärnten und Wien, 2006)*:** Beschwerdesymptome von 365 Antennen-Anwohnern (nach dem Zufallsprinzip aus dem Telefonbuch bzw. Ortsplan herausgesucht) haben einen signifikanten Zusammenhang mit der in den Wohnungen gemessenen Strahlung. Angst vor Strahlung wurde als Ursache ausgeschlossen. Städtisch [ländlich]: Antennendistanz 20...250m [24...600m]; Strahlungs-Mittelwert 0.09 V/m [0.14 V/m]. Höchster Strahlungswert 1.24 V/m.
- **Abdel-Rassoul (Menoufiya, Ägypten, 2006)*:** 85 Bewohner zweier Gebäude unter und neben einer GSM-Sendestation zeigten eine gegenüber der nicht exponierten Kontrollgruppe signifikant erhöhte Häufigkeit von Kopfschmerzen, Gedächtnisstörungen, Schwindel, Zittern, depressiven Symptomen und Schlafstörungen. Der ägypt. Strahlungsgrenzwert von 5.5 V/m für Dauerexposition war überall eingehalten.
- **Hacker (IGGMB Salzburg, 2007):** 57 Testpersonen wurden der Strahlung einer GSM-Antenne bei 0.5...1.0 V/m ausgesetzt (Doppelblindstudie). Nach längstens 45 min. Bestrahlungsdauer wurde im Speichel das Vorhandensein bestimmter Stress-Parameter nachgewiesen. Antennen-Anwohner unter den Teilnehmern (Wohnsitz in < 100m Senderabstand) erwiesen sich als bereits vorgeschädigt. „Das körpereigene Abwehrsystem wird tatsächlich geschwächt“ (Prof. Hacker).

Die Fälle mit * wurden in einer Fachzeitschrift veröffentlicht. Zusammenfassungen der Studien von Hutter/Kundi und von Abdel-Rassoul sind auf www.buergerwelle-schweiz.org zu finden.

Man vergleiche die in den einzelnen Studien gemessenen **Strahlungswerte von 0.06...1.5 V/m** [10...6000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$] mit dem **Schweizer Anlagegrenzwert von 4...6 V/m** [42'000...95'000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$], der die Schweizer Bevölkerung gegenüber dem Ausland, wo die Grenzwerte teils höher sind, angeblich besser schützen soll. Die gemessenen Werte liegen auch im Ausland allsamt unter dem in der Schweiz für 1 Anlage gültigen Grenzwert! Mit anderen Worten, auch der „tiefer“ Schweizer Anlagegrenzwert schützt uns nicht.

Die Hutter/Kundi-Studie (Kärnten und Wien, 2006)* ist die einzige der oben erwähnten Studien, die vom Schweizer Bundesgericht bisher überhaupt zur Kenntnis genommen wurde. Es nahm sie jedoch nur als „Anstoss zu weiterer Forschung“ zur Kenntnis (Urteil vom 2.10.06). – Aber auf diese „weitere Forschung“ kann nicht gewartet werden. Die umfangreichen Praxiserfahrungen (Tausende von Einzelfällen) sowie alle heute vorhandenen wissenschaftlichen Studien, die eine Schädlichkeit der heutigen Mobilfunktechnik zeigen, müssten so oder so zu konsequentem vorsorglichem Handeln, d.h. zu einer **drastischen Grenzwertsenkung** führen.

In **Deutschland** sind Appelle gegen Mobilfunkstrahlung lanciert worden: Der **Freiburger Appell** (über 1000 Ärzte); die Ärzte-Appelle von Bamberg, Hof, Lichtenfels und immer zahlreichere weitere Appelle, ferner der Saarland-Appell. – In **Österreich** hat die Wiener Ärztekammer eine Handywarnung samt Plakat ausgegeben und auch die Antennen als ein „ernstes volksgesundheitliches Problem“ bewertet. – In der **Schweiz** wurde im Oktober 2005 der **Freienbacher Appell** mit über 30 Ärzten als Erstunterzeichner lanciert; seither haben mehrere hundert medizinische Fachpersonen und mehrere tausend Unterstützer unterzeichnet. – Im Februar 2006 beschlossen 31 unabhängige Wissenschaftler aus aller Welt die **Benevento-Resolution**. – Im August 2007 lancierte ein internationales Konsortium unabhängiger Wissenschaftler die **BioInitiative**, indem es die aktuelle wissenschaftliche Beweislage gewichtete und auf dieser Grundlage eine drastische Senkung der offiziellen Grenzwerte forderte.

Oktober 2007

Anlage zu 3. Verfahrensfreie Errichtung von Mobilfunkanlagen

Anlage Kornblumenweg 31:

Der Bebauungsplan Litzelstetten-West ist unwirksam (siehe Urteil des VG Freiburg, AZ: 6K7 vom 20.12.07, Seite 7), und die Errichtung einer MF-Anlage nach Baugesetzbuch § 30, Abs.3 nicht zulässig. Zudem kommt noch, dass das Grundstück in einem „faktisch allgemeinen Wohngebiet“ (alle Häuser ringsherum beinhalten Wohneinheiten) liegt und damit nach § 34, Abs.2 BauGB ein Gebietsgewährleistungsanspruch abgeleitet werden kann, der zu einer Abwehr von Baumaßnahmen berechtigt, die weder allgemein zulässig noch nach § 31 Abs.1 oder 2 BauGB die Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung erhalten. Die daraus folgende Ermessensausübung betrifft u.a. die Nachbarbelange. Diese greifen schon unterhalb der Schwelle der Rücksichtslosigkeit, so dass der „störende“ Gewerbebetrieb als solcher nicht zugelassen werden muss (Gebietsunverträglichkeit nach § 4 Abs.2, Nr.2 der Baunutzungsverordnung, nachfolgend mit BauNVO abgekürzt).

Die angesprochene Mobilfunkanlage ist auch als Nebenanlage nach § 14 Abs.1 Satz BauNVO nicht allgemein zulässig und insbesondere, da sie nicht nur der Versorgung der im Baugebiet gelegenen Grundstücke, sondern darüber hinaus der kompletten Versorgung von Litzelstetten incl. der Insel Mainau, Dingelsdorf und des Überlinger Seegebietes (Segler, Schiffsverkehr) dient.

Anlage Martin-Schleyer-Straße 6:

Hier gilt wie im Fall des Kornblumenweges, dass alle Gebäude ringsherum vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und die Ausweisung als „Dorf-Mischgebiet“ noch aus der früheren bäuerlichen Nutzung herrührt. Es wird juristisch als „faktisch allgemeines Wohngebiet“ betrachtet. Auch im Anlagen-Gebäude selbst werden die oberen Stockwerke zu Wohnzwecken genutzt. Die Anlage selbst mit 7 Sektorantennen dient nicht der Versorgung des unmittelbaren Baugebietes, sondern auch des gesamten Ortsteiles incl. der Insel Mainau, des Nachbarortsteiles Dingelsdorf und des Überlinger Seegebietes. Hier lässt § 4 Abs.2 BauNVO und § 14 Abs.1 die Errichtung einer großen Mobilfunkanlage („fernmeldetechnische Hauptanlage“) nicht zu. Ferner ist anzumerken, dass die Sektorantennen jeweils eine maximale Strahlungsleistung zwischen 2.200 bis 3.600 Watt aufweisen, welche sich in einem Sicherheitsabstand, bezogen auf den Wärme-Grenzwert der BImSchV von 15,69 m (!!) auswirkt. Dies ist im Vergleich zu anderen Mobilfunkanlagen in Konstanz enorm und dieser Abstandswert wird nur von den Anlagen auf dem hohen Telekom-Gebäude in der Moltke-Straße und dem höheren Gebäude in der Friedrichstraße 32 übertroffen.

Geplante Anlage Am Rinzler 2

Hier verweise ich auf das Schriftstück des Baurechts- und Denkmalamtes vom 12.09.2007 an das antragstellende Mobilfunkunternehmen E-Plus, in dem der Ablehnungsbescheid hinsichtlich des Antrages auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 11.05.2007 hinreichend begründet wird. Zusätzlich sei noch hingewiesen, dass eine Mobilfunkanlage den Nachbarschaftsfrieden empfindlich stören kann.

Für alle Anlagen gilt grundsätzlich: Die nach § 7 Abs.1, Satz 1 Abs.2 der 26 BImSchV mit der Anzeige über die Inbetriebnahme der Sendeanlage der Immissionsschutzbehörde vorzulegende **Stanortbescheinigung** ist für das **baurechtliche Genehmigungsverfahren nicht verbindlich**.

Nach § 22 BImSchG (Gesetz) hat die Baugenehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG – auch auf – Nachbarn hervorgerufen werden können. Dazu gehören auch Strahlenimmissionen. Ferner ist die sog. Vorsorgegrundpflicht im Rahmen des § 22 Abs.1, Satz 1, Nr.1 BImSchG anzuwenden und auch zukünftig drohende Beeinträchtigungen durch die Einwirkung der Sendeanlagen zu verhindern.